

# Satzung „Freundeskreis Chawwerusch Theater“ (geändert 5.11.2024)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Chawwerusch Theater“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau (Pfalz).
3. Der Gerichtsstand ist Landau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Schauspielkunst und Theaterkultur, insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung des „Vereins Spurensicherung und Volkstheater auf dem Land e. V.“; künftig „Chawwerusch Theater e. V.“

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie persönlichem Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Vereins.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und sich an den notwendigen Aufgaben zu beteiligen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
 In den Fällen des Abs. 3 b) und c) ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## § 6 Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen jährliche Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

## § 7 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
  - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen
  - e) Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags
  - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen die Förderpolitik des Vereins betreffend
  - g) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand vier Wochen vorab per E-Mail – sofern vorhanden – oder per Post – falls keine Emailadresse vorhanden – mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Abstimmungsart bestimmt der/die Versammlungsleiter\*in. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter\*in und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden (= Schriftführer\*in) und
  - dem / der Kassenwart\*in.

Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den geförderten Verein
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten
  - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in der Form eines konstruktiven Misstrauensantrags durch die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
5. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens aber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder abläuft.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende\*n, schriftlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

#### **§ 10 Niederschrift**

Über die Beschlüsse von Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen das Beratungsthema und das Abstimmungsergebnis hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Alle Mitglieder sollen von allen wichtigen Beschlüssen möglichst bald informiert werden, spätestens aber bei der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Der Vorstand erstellt nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zur Durchführung der Kassenprüfung und zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und die Jahresabrechnung werden jährlich durch zwei Kassenprüfer\*innen geprüft, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung**

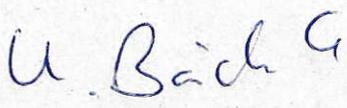
1. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten oder von diesem vorzuschlagen. Er hat sie der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

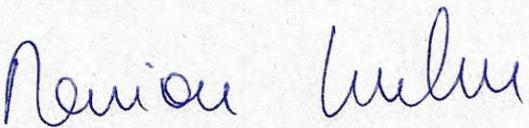
**§ 13 Vereinshaftung**

Es haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

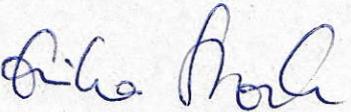
Geändert am 5. November 2024 durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 12 der Satzung (siehe Vorstandsprotokoll).

Bestätigt durch die Gründungsmitglieder am 9. November 2024.

Ulrike Bächle: 

Marion Kuhn: 

Roland Kölsch: 

Erika Stock: 

Klaus Bredel: 

Annalena Volz: 

Rüdiger Knoll: 